

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 FÜR DAS GEBIET >SCHLOSSPLATZ< DER STADT BÜTZOW

VERFAHRENSVERMERKE
Der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet "Schlossplatz" (Teilgebiet 7) der Stadt Bützow

1. Aufgefragt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordneten vom 12.03.2007
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.04.07 im Landkür der Amtes Bützow Land.

Bützow, 20. Sep. 2007
Bürgermeister

2. Der Entwurf hat in der Zeit vom 04.04.07 bis zum 14.07.07 während folgender Dienstzeiten Mo.00-14.00, Di. 8.00-17.30, Mi. 8.00-16.00, Do. 8.00-16.00, Fr. 8.00-12.00 nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des BauzG, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bützow, dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.07 durch Veröffentlichung im Landkür der Amtes Bützow Land ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bützow, 20. Sep. 2007
Bürgermeister

3. Der Bützower Stadtverordnetenrat hat die festgesetzten vorgezeichneten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 16.07.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bützow, 20. Sep. 2007
Bürgermeister

4. Die Satzung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 für das Gebiet "Schlossplatz" (Teilgebiet 7) der Stadt Bützow wurde am 16.07.07 von der Bützower Stadtverordnetenversammlung beschlossen und ist am 20.07.07 von der Bützower Stadtverwaltung gebilligt.

Bützow, 20. Sep. 2007
Bürgermeister

5. Die Satzung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 für das Gebiet "Schlossplatz" (Teilgebiet 7) der Stadt Bützow wird damit ausgefertigt.

Bützow, 28. Sep. 2007
Bürgermeister

6. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 02.10.07 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsnachteile hingewiesen worden.

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet "Schlossplatz" (Teilgebiet 7) der Stadt Bützow ist mit dem am 07.06.07 in Kraft getreten.

Bützow, 08. Okt. 2007
Bürgermeister



TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

Flur 5

Kartengrundlage
Liegenschaftskarte
Gemarkung Bützow, Flur 5 (Beiblatt)
Stand 16.11.1995
Gebäudebestand nicht aktuell
Herausgeber:
Landkreis Güstrow,
Kataster- und Vermessungsamt

Erläuterungen
Erlaubnis der Flurkartenauszug der Gemarkung Bützow Flur 5 (Beiblatt):
zu vervielfältigen und unbezogen - erteilt durch den Landkreis Güstrow -
am 12.12.1995 - Genehmigungsnummer: 322/95
- Das Recht des Vervielfältigungsbestandes ist durch die Bezeichnung
- Der Flurkartenauszug darf nicht gegen Entgelt an Dritte weitergegeben werden.

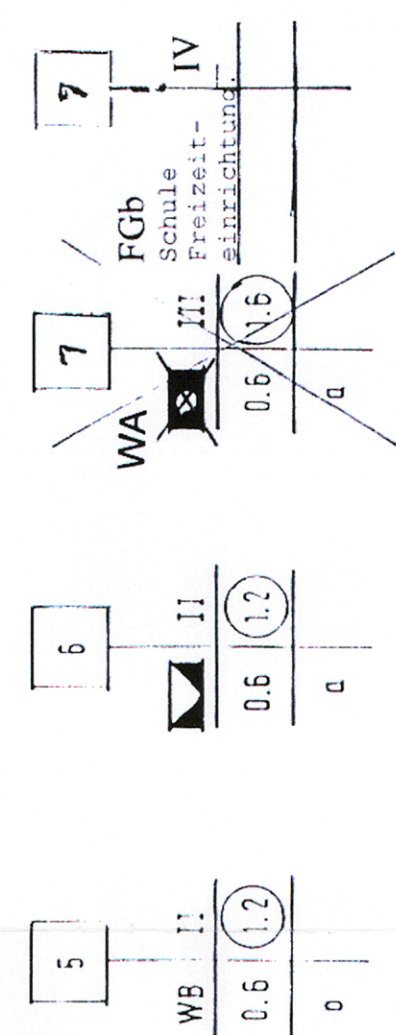
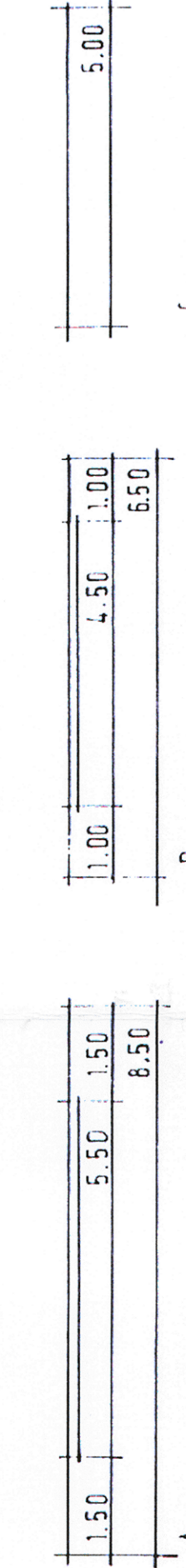
Die Veröffentlichung der Flurkarte durch die Stadt Bützow ist zur Einbeziehung
220/95 am 27.12.1995.

Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen
- Beibehaltung der amtlichen Flurkarte Gemarkung Bützow Flur 5
- Vergroßerung der amtlichen Flurkarte Gemarkung Bützow Flur 5
von M. 1 : 160 auf M. 1 : 1000
- Nebeneinanderstellung von M. 1 : 500 und M. 1 : 1000
- Ergänzung des vorhandenen Gebäudebestandes
nach Aufnahme vom April 1995
durch öffentl. best. Verm.-Ing. Jürg. Winkelmann

Es gilt die Baumzonenverteilung in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
23.11.1994 (BGBl. I S.2253).

STRASSENPROFIL

ANDERUNG 1



PRAKTIKUM
Auftrag des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte
vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Lbauo M-V) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach der Beschließung durch die Bützower
Stadtverordnetenversammlung vom 12.03.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet "Schlossplatz" (Teilgebiet 7),
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B Text zum Bebauungsplan

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. **Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)**
In der Bauweise sind die Festsetzungen des § 9 (1) 2 BauGB zu berücksichtigen. Die Grenzabstände gemäß § 6 Landesbauordnung M-V sind einzuhalten.

2. **Zu pflanzende Bäume (§ 9 (1) 25 BauGB)**
Auf den öffentlichen Parkflächen ist je angelegten 5 Stellplätze ein Einzelbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm in 3x verpflanzter Baumreife zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

Artenspezifische Anforderungen an die Pflanzung sind in der Anlage 1 des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Pflanzung ist gegen oberflächige Verdrängung durch Behältnisse und Bauelemente zu schützen.

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 FÜR DAS GEBIET >SCHLOSSPLATZ< DER STADT BÜTZOW

betr. Änderungen zum Teilgebiet 7